

MITTEILUNG ZUR MELDUNG DER DURCH DEN ARBEITGEBER AUSBEZAHLTEN LÖHNE

Unternehmen (AG, GmbH, KIG und andere) und Selbständigerwerbende ohne Angestellte

Wenn Sie **KEINE ANGESTELLTEN BESCHÄFTIGT HABEN** oder wenn Ihre Angestellten nicht AHV-pflichtig* sind, **dann senden Sie uns bitte die beiliegende Liste datiert und unterschrieben zurück, nachdem Sie «Ankreuzen, falls im Meldejahr kein Personal beschäftigt wurde» und «Akkurat zertifiziert» angekreuzt haben.**

**Im Jahr 2022 nicht AHV-pflichtig sind Angestellte, die 2005 oder später geboren wurden sowie Personen im Rentenalter, deren Lohn den Freibetrag von CHF 1400.- pro Monat, respektive CHF 16 800.- pro Kalenderjahr nicht übersteigt.*

BETRIFFT DIE LÖHNE 2022

DIENTSZEIT

Bitte geben Sie diese Daten in Tagen an (siehe untenstehenden Absatz über die Arbeitslosenversicherung).

Beispiel: vom 1. Februar bis zum 30. November = 01.02. - 30.11.

Hinweis für **Unternehmen, die unsere Lohnlisten benutzen.**

Ende der Dienstzeit: *Geben Sie nur ein Datum an, wenn das Arbeitsverhältnis **tatsächlich beendet** wurde.*

BEZAHLTE LÖHNE

Die Summe der bezahlten Löhne für **die ganze** Abrechnungszeitspanne muss für jede beitragspflichtige Person gemeldet werden.

UMWANDLUNG DER NETTOLÖHNE

Arbeitgeber, die Schwierigkeiten haben, Nettoleistungen in Bruttowerte umzuwandeln, sind gebeten, sich bei unserer Kasse (Buchhaltungsabteilung) zu melden.

BEITRAGSPFLICHT VON PERSONEN IM RENTENALTER

Frauen nach dem vollendeten 64. Altersjahr und Männer nach dem vollendeten 65. Altersjahr bleiben AHV/IV/EO-pflichtig (nicht für ALV), wenn sie erwerbstätig sind.

Die Beiträge werden jedoch nur auf dem Teil des Lohnes erhoben, der CHF 1400.- pro Monat oder CHF 16 800.- pro Jahr übersteigt.

MILITÄRDIENTST / ZIVILSCHUTZ (EO) / MUTTERSCHAFT / VATERSCHAFT

Die Ihnen gutgeschriebenen oder zu Gunsten Ihrer Angestellten ausbezahlten Beträge im Rahmen einer Erwerbsausfallsentschädigung müssen bei den gemeldeten Löhnen aufgeführt werden.

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG (ALV)

Bis zu einer Grenze von CHF 148 200 beträgt der Beitragssatz an die ALV 2,2% des massgebenden Jahreslohnes. Ab CHF 148 201 beträgt der Beitragssatz an die ALV 1%. Für eine Anstellung, die während des Jahres beginnt oder endet, wird der Jahreshöchstbetrag auf einzelne Tage (:360) umgerechnet. Daher ist es sehr wichtig, die Arbeitsdauer in Tagen anzugeben.

Einige Beispiele:

Arbeitsbeginn	Arbeitsende	Anz. zu berücksichtigende Tage	AHV-pflichtiger Lohn	ALV-pflichtig I Grenzbetrag CHF 148 200.-	ALV-pflichtig II ab CHF 148 201.-
10.02.22	10.03.22	31	CHF 26 250.-	CHF 12 761.65	CHF 13 488.35
31.05.22	01.06.22	2	CHF 2 000.-	CHF 823.35	CHF 1 176.65
01.01.22	28.02.22	60	CHF 50 000.-	CHF 24 700.-	CHF 25 300.--
16.04.22	27.12.22	252	CHF 222 250.-	CHF 103 740.-	CHF 118 510.-
09.06.22	18.09.22	100	CHF 88 375.-	CHF 41 166.65	CHF 47 208.35

BEITRAGSPFLICHT AN AHV, IV, EO UND ALV AUF GERINGFÜGIGEN EINKOMMEN

Wir rufen in Erinnerung, dass alle Einkommen, die CHF 2300.- im Jahr nicht übersteigen, von der Beitragspflicht befreit sind. Doch

- a) **gilt diese Regel nicht für Haushaltstätigkeiten** (*Beitragsfrei bleiben hingegen Löhne an Jugendliche bis 25 Jahre bis zu CHF 750 pro Jahr und Arbeitgeber*) **und auch nicht für Personen, die in gewissen Bereichen arbeiten** (Kunst, Audiovision, Radio und TV). Der Lohn dieser Personen ist beitragspflichtig, auch wenn er die Grenze von CHF 2300.- nicht übersteigt.
- b) für Versicherte, die keiner dieser Kategorien angehören, werden auf 2300 Franken im Jahr nicht übersteigenden Entgelten die AHV- und ALV-Beiträge nur auf ausdrückliches Verlangen der beitragspflichtigen Person erhoben.

VERSCHIEDENES UND AUSKÜNFTE

Wird eine Abgangsentschädigung, eine Vorsorgeleistung oder eine beliebige andere besondere Leistung bezahlt, dann füllen Sie bitte das entsprechende Formular aus, das Sie auf unserer Website finden (<https://www.cvcicaisseavs.ch/de/formulare.html>). Sie können auch unser Sekretariat kontaktieren (021/613 35 11).

HINWEIS

Diese Mitteilung ist nur ein Überblick über die geltenden Bestimmungen. Für die Abwicklung der einzelnen Fälle sind einzig die gesetzlichen Bestimmungen ausschlaggebend.

Lausanne, im Dezember 2022